

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Brühl e.V.



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl e.V." und hat seinen Sitz in Brühl. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl rechtsfähig.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Brühl.

- Die Verwirklichung des Satzungszweckes soll durch die nachstehenden Aufgaben erfolgen: Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Brühl
- Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendenbewirkung und andere Zuwendungen
- Würdigung von besonderen Leistungen innerhalb der Feuerwehr
- Förderung der Feuerwehrgemeinschaft
- Verwaltung der Liegenschaften der Feuerwehr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Vereinnahmte Mittel sind zweckgebunden und fließen nur der Freiwilligen Feuerwehr Brühl und der ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehr zu. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagen werden erstattet.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Juristische Personen und Personengemeinschaften verfügen über je eine Mitgliedsstimme. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber kann gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen, über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereines durch den Beitretenden anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Rückstand von einem Jahresbeitrag nicht ausgeglichen wird. Der Ausschluss ist unter nochmaliger Zahlungsaufforderung schriftlich zu erklären.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist dem Betroffenen vor der Mitgliederversammlung zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden als Mitglied darf dieses nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Außerdem darf kein Mitglied und kein Außenstehender durch satzungsfremde Ausgaben begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus 1 Vorsitzende/n, 1 stellv. Vorsitzende/n, Schriftführer/in, Kassenwart/in und 3 Beisitzer/innen,
- b) die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die Stellvertreter/in jedoch nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden bestimmt der Vorstand andere Vertreter aus seiner Mitte. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- DM belasten, bedarf der Beschlussfassung des Vorstandes. Die lfd. Geschäfte des Materialeinkaufes werden von dieser Regelung nicht berührt. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Einladung hat unter Benennung der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Mindestens 1 mal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Wahl des Vorstandes gem. § 5 der Satzung
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- c) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren
- e) Entscheidung über die Aufnahme eines/einer vom Vorstand abgelehnten Bewerbers/Bewerberin.

Zu den Veranstaltungen ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse des Vereins werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Zuruf. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dann geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, diese werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer abgezeichnet.

§ 8

Beiträge, Geschäftsjahr

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag in Höhe von € 60,-- (in Worten: Sechzig Euro) jährlich.

Schüler, Studenten und Mitglieder der Jugendfeuerwehr zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages. Der Vorstand kann in Kenntnis von begründeten Notlagen Beiträge stunden, ermäßigen, oder in besonderen Fällen Jahresbeiträge erlassen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Nichtmitglieder können sich durch Spenden an Vereinszweck beteiligen, zweckgebundene Spenden dürfen nur im Sinne des Spenders verwandt werden.

§ 9

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Brühl zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen zu verwenden.

§ 10

Gemeinnützigkeit

Der Verein hat durch seine Satzung und seine Geschäftsführung ständig sicher zu stellen, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes dient.

Soweit gemäß Bescheid der zuständigen Finanzbehörde oder des Registergerichtes Satzungsänderungen oder Anpassungen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, diese Satzungsänderungen und Anpassungen unverzüglich vorzunehmen.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Freude und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl am 21.12.1999 beschlossen und tritt damit in Kraft.